

EINKAUF



Einkaufsmöglichkeiten

Konsultieren Sie Ihren persönlichen Vorsorgeausweis; die Angaben zu den Einkaufsmöglichkeiten finden Sie unter Ziffer 7. Der Ausweis wird den Versicherten einmal pro Jahr zugestellt. Falls sich Ihre Lohnsituation nicht geändert hat, gelten die angegebenen Werte für das ganze laufende Jahr. Kontaktieren Sie im Zweifelsfall Sie die Kasse.

Wie werden die Einkaufsbeträge berechnet

Die maximalen Einkaufsbeträge sind abhängig vom Alter des Versicherten, von der Höhe des versicherten Jahresgehalts sowie vom unter Berücksichtigung eines provisorischen Zinses auf das Jahresende hochgerechneten bereits angesparten Alterskapital. Eine Neuberechnung wird einmal pro Kalenderjahr durchgeführt.

Einkauf und wählbare Pläne

Die Einkaufsmöglichkeiten sind vom Vorsorgeplan abhängig. Wenn Sie den Plan «Maxi» oder «MaxiPlus» wählen, werden die Einkaufspotentiale dementsprechend angepasst. Die Einkaufsmöglichkeiten für die drei Pläne sind auf Ihrem Versicherungsausweis aufgeführt. Beachten Sie jedoch, dass der mögliche Einkauf auf den für das laufende Jahr gültigen Plan beschränkt ist (letzte Spalte unter Ziffer 7 des Versicherungsausweises).

Zuweisung der Einkäufe

Die einbezahlten Beträge werden ihrem Sparkonto zugewiesen. Sie dienen zur Erhöhung der lebenslänglichen Altersrente bei einem Rücktritt im Referenzalter oder später. Bei vorzeitiger oder Teilpensionierung tragen diese Einlagen selbstverständlich auch zur Erhöhung der Altersleistung bei.

Auswirkungen des Einkaufs

Auf der Webseite finden Sie ein Simulationsmodul, anhand dem Sie eine Schätzung der künftigen Leistungen für verschiedene Renteneintrittsalter vornehmen können.

Bei Invalidität oder im Todesfall

Die Leistungen bei Invalidität werden in Prozent des Gehalts festgelegt. Mit einem Einkauf erhöht sich die versicherte Leistung daher nicht. Hingegen wird der Einkauf nach Erreichen des ordentlichen Rentenalters bei der Berechnung der Altersrente berücksichtigt, welche die Invalidenrente ersetzt. Im Todesfall bilden die Einkäufe Bestandteil des Todesfallkapitals (angespartes Alterskapital reduziert um den Barwert der bereits in Form von Renten ausgerichteten Leistungen).

Verzinsung der Einkäufe

Die Einkaufsbeträge werden ab dem Tag der Überweisung zu dem vom Vorstand der Kasse festgelegten Zinssatz verzinst. Der Zinssatz für das laufende Jahr wird jeweils am Ende des Jahres festgelegt. Es besteht keine Garantie für die zukünftigen Zinsen. Die auf den Sparkapitalien gutgeschriebenen Zinsen für die vergangenen Jahre sind im ersten Teil des Geschäftsberichts aufgeführt (auf der Webseite der Kasse abrufbar).

Unter welchen Bedingungen ist ein Einkauf möglich und wie muss ich vorgehen

Einkäufe sind einmal pro Jahr unter Berücksichtigung eines Mindestbetrages von CHF 3'000.-- möglich. Nur beitragspflichtige Versicherte können Einkäufe tätigen (keine Einkaufsmöglichkeiten bestehen z. B. für Versicherte im Urlaub oder Bezüger von Invalidenleistungen).

Vorgehen: Das Formular «Erklärung betreffend Einkauf in die PKWAL» auf der Webseite herunterladen (oder bei der Kasse anfordern), ausfüllen, unterzeichnen und der Kasse zustellen – die Zahlung veranlassen. Die Zahlungsadresse ist auf dem Formular vermerkt. Falls kein Formular eingereicht wurde, werden die Beträge ohne vorherige Benachrichtigung an den Auftraggeber zurückerstattet.

Wie ist das Formular auszufüllen



Sie müssen bestätigen, dass Ihre gesamten Vorsorgeguthaben an die Kasse überwiesen wurden. Ist dies nicht der Fall, muss der Kasse ein Nachweis der nicht von PKWAL verwahrten Guthaben vorgelegt werden, da das Einkaufspotential um diese Vorsorgeguthaben reduziert werden muss. Zudem müssen Sie bestätigen, dass Sie keine Vorsorgeguthaben in privates Wohneigentum investiert haben. Falls Sie einen Teil Ihrer Vorsorgeguthaben in Ihr Eigenheim investiert haben, ist ein Einkauf nicht möglich. Die Rückerstattung des vorbezogenen Betrages ist jedoch bis zum Referenzrücktritts alter möglich.

Zugezogene Personen aus dem Ausland sowie ehemalige Selbständige unterliegen ebenfalls besonderen Bedingungen. Versicherte, die infolge einer Scheidung einen Teil ihres Vorsorgekapitals an ihren Lebenspartner abtreten mussten, haben jederzeit die Möglichkeit, die entstandene Vorsorgelücke durch Einkäufe zu schliessen.

Steuerliche Behandlung von Einkäufen

Die durch freiwillige Einkäufe finanzierten Leistungen können nur in Form von Renten bezogen werden, falls sie innerhalb von drei Jahren nach dem Datum des Einkaufs fällig werden. Dies gilt auch für Vorbezüge im Rahmen der Wohneigentumsförderung oder bei Austritt aus der Kasse mit Beantragung eines Kapitalbezugs für die Aufnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit.

Bezug der Leistungen nach dem Einkauf

Für die im Rahmen von PK-Einkäufen einbezahlten Beträge erhalten Sie eine Bestätigung, damit Sie die Einkaufsbeträge in voller Höhe von Ihrem steuerbaren Einkommen abziehen können, und zwar unabhängig von allfälligen Beiträgen an die Säule 3A. Der Steuervorteil kann mit dem auf der Webseite der Steuerverwaltung zur Verfügung stehenden Rechner eruiert werden.

Fragen

Wenden Sie sich bitte für weitere Informationen an uns.



Rue Chanoine-Berchtold 30 | 1950 Sion | Telefon 027 606 29 50 | cpval@admin.vs.ch | www.cpval.ch